



MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Trainings- und Sportordnung während der Corona-Pandemie im MTV Treubund

zugleich Hygiene-Konzept gemäß § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gültig ab 11.03.2021

In allen Sport- und Trainingsgruppen und für alle Sportstätten des MTV Treubund gilt ab 08.03.2021 diese Trainings- und Sportordnung. Sie bindet die Mitglieder des MTV Treubund gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung sowie die Nutzer der Sportanlagen des MTV Treubund auf Grund Hausrecht und bezieht sich auf die Niedersächsische Corona-Verordnung mit Gültigkeit ab 08.03.2021 und auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 11.03.2021. Bei dem Training ist auf die Einhaltung aller hier genannten Regeln zu achten. Ergänzend zu dieser Trainings- und Sportordnung gelten zusätzliche Abteilungsordnungen für bestimmte Abteilungen und Trainingsgruppen. Diese Ordnung ist zugleich Hygienekonzept.

1. Trainieren darf nur, wer frei jeglicher Erkältungs- Grippe- oder Covid-19-Symptome ist.
2. Training ist nur im Außenbereich zulässig. Training im Innenbereich ist nur für Präventionskurse, den Reha-Sport und das Funktionstraining zulässig.
3. Die Anzahl der Trainierenden (im Individualsport) ist auf maximal 10 Personen aus maximal 3 Haushalten begrenzt, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitgezählt werden. Trainingsgruppen für Teilnehmer unter 14 Jahren sind bis zu 20 Personen zuzüglich maximal 2 Übungsleiter erlaubt.
4. Wer trainiert muss sein Training dokumentiert. Das Training wird dokumentiert durch eine Meldung mit Nutzungsdatum, Namen des Trainierenden und eines Trainingspartners und Kontaktdaten an das Gesundheitsamt Lüneburg, Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg. Teilnehmer an Angeboten des MTV Treubunds, sowie Trainingsgruppen des MTV Treubund melden ihr Training über den Übungsleiter an info@mtv-treibund-lueneburg.de.
5. Der MTV Treubund übernimmt keine Ordnungsgelder für etwaiges Fehlverhalten



1. Distanzregeln einhalten

Alle Nutzer der Sportanlagen sind aufgefordert die Abstandsregel eigenständig einzuhalten. Der Abstand soll immer - auch beim Kommen und Gehen - mindestens 1,5 m betragen. Wo Kommen und Gehen von einander getrennt werden kann, müssen die Wege eingehalten werden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt mit Ausnahme der sportlichen Betätigung während der gesamten Aufenthaltsdauer in der Sportanlage einschließlich der Parkplätze. Der Aufenthalt zum Zuschauen des Trainings ist verboten.



2. Hygieneregeln einhalten

Die Sportanlagen kann nur nutzen, wer die Hust- und Nies-Ettikette einhält. Jeder Nutzer wirkt an den Hygienemaßnahmen mit. Jeder Nutzer ist für die eigene Hygiene und Desinfektion des von ihm genutzten Sportgeräts verantwortlich. Jeder Nutzer führt eine eigene Seife und ein eigenes Handtuch, sowie Desinfektionsmittel mit sich. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt mit Ausnahme der sportlichen Betätigung während der gesamten Aufenthaltsdauer in der Sportanlage.



3. Zu Hause Duschen und Umziehen

Die Umkleieräume sind geschlossen. Soweit Sanitäranlagen geöffnet sein sollten, gilt die Abstandsregel von 1,5 m auf die jeder Nutzer eigenständig zu achten hat. Auch in den Sanitäranlagen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Sie dürfen nur einzeln betreten werden. Die Duschen sind gesperrt.



4. Besondere Regelungen für das Vereinsheim

Das Vereinsheim in der Uelzener Straße ist geschlossen und wird für eine zulässige Nutzung für die betreffenden Personen aufgeschlossen. Im gesamten Gebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und es gilt die Abstandsregel von 1,5 m. Die Geschäftsstelle ist zu den Öffnungszeiten telefonisch oder per Mail zu erreichen. Die Reha-Beratungen ist zu den Beratungszeiten per Telefon oder Mail zu erreichen. Persönlich sind weder Geschäftsstelle noch Reha-Beratung zu erreichen.



5. Risiken minimieren

Die Sportanlage darf nur nutzen, wer frei jeglichen Erkältungs- und Grippe-Symptomen ist, bzw. keine Covid-19-Infektion hat. Alle Nutzer der Sportanlage sind gehalten, sich an der Minimierung der Risiken zu beteiligen und Vorschläge für die Verbesserung des Angebots einzubringen. Bitte wirken Sie an Hygienemaßnahmen und bei der Belüftung der Sporthallen mit. Bitte singen und schreien Sie nicht.





MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Trainings- und Sportordnung während der Corona-Pandemie im MTV Treubund

zugleich Hygiene-Konzept gemäß § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gültig ab 11.03.2021



6. Trainingsgruppen und deren Dokumentation

Ein Training in der Gruppe ist mit bis zu 10 Personen über 14 Jahren aus maximal 3 Haushalten und für Kindern unter 14 Jahren bis zu 20 Personen möglich. Für den Reha-Sport und das Funktionstraining gibt es andere Regelungen. **Zentrales Element der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist die Dokumentation der Teilnehmenden.** Die Nutzer der Sportanlagen sind mit Datum namentlich mit Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer festzuhalten. Für Mitglieder des MTV Treubund reichen der vollständige Name und die Telefonnummer. Ein Schnuppertraining ist nur unter Erfassung von Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer möglich. Mitglieder und Trainingsgruppen des MTV Treubund melden ihre Nutzung an info@mtv-treibund-lueneburg.de. Alle anderen Trainierenden sind eigenständig mit Nutzungsdatum, Namen des Trainierenden und eines Trainingspartners und Kontaktdaten an das Gesundheitsamt Lüneburg, Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg zu melden.



7. Verantwortung übernehmen

Jeder Nutzer der Sportanlage wirkt an der Einhaltung der Regeln mit. Wer die Sportanlage nutzt, dokumentiert damit unter Abwägung der Risiken die Übernahme der eigenen Verantwortung der Teilnahme trotz der Corona-Pandemie.

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.
Der Geschäftsführer am 11.03.2021

Es gilt außerdem die **Sporthallen-, Platz- und Hausordnung für die vereinseigenen Anlagen des MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.**

Vereinseigene Anlagen des MTV Treubund sind der Sportpark Uelzener Straße mit dem Vereinsheim und seinen Räumen und den Bewegungsräumen, der B-Kampfbahn und das Tribünengebäude, der Sportpark Hasenburger Grund mit den Sportplätzen und dem Vereinsheim, der Sportpark Kreideberg mit allen Räumlichkeiten, Sporthallen und Außenplätzen, das BSA-Heim.

Bei Nutzung durch Jugendliche ist ein verantwortlicher volljähriger Betreuer als Ansprechperson zu benennen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Alle vereinseigenen Anlagen sind pfleglich und ordentlich zu gebrauchen. Verunreinigungen und Lärm sind zu vermeiden, Abfall ist zu entsorgen.

Alle Sportgeräte, Tische, Stühle, Schulungsmaterial sowie weitere Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu nutzen und nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standort zurück zu stellen.

Die Trainingstore sind zur Unfallvermeidung nach dem Training paarweise abzuschließen.

Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Auffälligkeiten sind umgehend der Geschäftsstelle oder im Büro des Sportparks Kreideberg zu melden und im Nutzungsbuch der betreffenden vereinseigenen Anlage zu vermerken.

Alle vereinseigenen Anlagen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Nicht zulässig ist:

- die Verbreitung von extremistischem, rassistischem, antisemitischem oder sonstiges antidemokratisches Gedankengut. Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.
- das Tragen von Kleidung mit rechtsextremistischen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen antidemokratischen Symbolen, Texten oder Bildern.
- Die Verwendung von Hieb-, Wurf-, Stich- und Schusswaffen (soweit diese nicht anerkanntes Sportgerät sind), Feuerwerkskörpern, Gassprühdosen.

Nicht zulässige Nutzung, auch während Veranstaltungen und Wettkämpfen, führt zum sofortigen Verweis, der von Mitgliedern des Präsidiums, der Geschäftsführung, den Abteilungsleitungen und den Übungsleitern ausgesprochen werden muss.

Vermietungs- und Nutzungsverträge werden bei nicht zulässiger Nutzung frist- und entschädigungslos gekündigt.

Den Anweisungen des Präsidiums, der Geschäftsführung, der Abteilungsleitung und des Platzwartes ist Folge zu leisten. Der Platzwart vertritt in Vertretung des Präsidiums und der Geschäftsführung das Hausrecht. Er kann das Verlassen des Platzes anordnen.

Ein dauerndes oder befristetes Verbot zum Betreten der vereinseigenen Anlagen kann nur durch die Geschäftsführung oder das Präsidium ausgesprochen werden.

MTV Treubund Lüneburg,
die Geschäftsführung,
Lüneburg, den 01. Juni 2010

